

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0266/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kein Platz für  
Rechtsextremisten – Handlungsoptionen der Stadt; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Vorangestellt an die Beantwortung der Fragen möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen genannte Veranstaltung der Stadtverwaltung nicht „seit Wochen“ bekannt war, wie Sie zu Beginn Ihrer Fragestellung konstatierten.

## **1. Welche ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Instrumente stehen der Stadt Erfurt grundsätzlich zur Verfügung, um Auftritte extrem rechter Akteure zu begrenzen oder zu verhindern?**

Nach § 42 Abs. 5 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) besteht im Einzelfall zur Gefahrenabwehr die Möglich-

*Seite 1 von 2*

keit, Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen zu treffen. Zudem kann eine derartige Veranstaltung untersagt werden. Nach § 17 Abs. 2 OBG kann gegen eine Person für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ein Betretungsverbot oder Aufenthaltsverbot erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch diese Person eine Gefahr verursacht wird.

## **2. Inwiefern werden diese Instrumente aktuell genutzt?**

Die Regelungen des § 42 Abs. 5 OBG kommen bei der Bearbeitung von Veranstaltungen regelmäßig zur Anwendung.

## **3. Welche Rolle spielt dabei die Zusammenarbeit mit Polizei und Verfassungsschutz?**

Die Einbeziehung der Polizei erfolgt im Einzelfall. Eine Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgt im Regelfall nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn